



# Gemeinde Amaliendorf-Aalfang

Postleitzahl 3872

Tel. Amaliendorf 0 28 62 / ~~22 05 14~~  
3495

Bez. Gmünd, N. O.

Amaliendorf-Aalfang, am 2.7.1987

## VERORDNUNG

=====

des Gemeinderates der Gemeinde Amaliendorf-Aalfang vom 1.7.1987 mit welcher auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung LGB1. 1000-4 in der derzeit geltenden Fassung, (NÖ Gemeindeordnung 1973) im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit und der Sauberhaltung des Ortsbildes, Verbote und dementsprechende Anordnungen erlassen werden (ortspolizeiliche Gesundheits- und Umweltschutzverordnung).

### § 1.

- 1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung oder durch Verschmutzung das örtliche Gemeinschaftsleben zu stören und die Umwelt zu belästigen, sind verboten.
- 2) Demgemäß sind aus Gründen des Umweltschutzes unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verboten:
  - a) Die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten von Schmutz, Verunkrautung, Unrat und Ungeziefer. (Es ist daher jedes begraste Grundstück mindestens einmal jährlich zu mähen.)
  - b) Das Ablagern jeder Art von Schutt und Müll, Gerümpel und anderen Abfällen, insbesondere von Autowracks innerhalb des Gemeindegebietes.
  - c) Das nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senkgruben sowie von Kompost- und Düngerstätten (Fäkalien dürfen mangels anderer Entsorgungseinrichtungen nur durch Versprühen entsorgt werden).
  - d) Die Benützung von Rasenmähern, die mittels Verbrennungsmotoren angetrieben werden, im gesamten Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
  - e) Jede Beschädigung und Verunreinigung der Grün- und Blumenanlagen, Sträuchern, Rühebänken, Abfallkörben, überhaupt sämtlicher Einrichtungen, welche von und für die Gemeinschaft geschaffen wurden.

§ 2

1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950 bestraft.

§ 3

Von dieser Verordnung bleiben diesbezügliche bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt, insbesondere die Straßenverkehrsordnung 1960, die NÖ Bauordnung 1976, das NÖ Naturschutzgesetz 1977 und das NÖ Müllbeseitigungsgesetz 1972.

§ 4

Diese ortspolizeiliche Gesundheits- und Umweltschutzverordnung tritt am 1.8.1987 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

Amaliendorf, am 2.7.1987



den Gemeinderat

Bürgermeister

*Rudolf Jauer*

Anschlag: 2.7.1987

Abnahme: 15.7.1987